

# Turnverein Soden-Stolzenberg e.V. 1896

## Bad Soden-Salmünster

---

Kinderturnen / Jedermannturnen / Seniorenturnen / Gymnastik / Gesundheitssport  
Lauffreiwahl / Turnspiele / Badminton / Gerätturnen

---



# Satzung

---

Bankverbindung: Raiffeisenbank Bad Soden-Salmünster Kto.Nr. 14117 (BLZ. 507 614 76)

## **§ 1 - Name und Sitz**

(1) Der am 6. Januar 1896 gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein Soden-Stolzenberg e.V. 1896“, Abkürzung: „TV Soden-Stolzenberg“.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Soden-Salmünster, Ortsteil Bad Soden.

(3) Der Verein besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern vom 13.07.1911, Reg.Nr. VR 115.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er dient insbesondere dem Zweck der Pflege des Sports mit seinen verschiedenen Disziplinen auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Pflege der kulturellen Bedürfnisse seiner Mitglieder. Der Jugend soll dabei besondere Bedeutung zukommen.

(2) Der Verein verfolgt keine parteipolitische, konfessionelle, rassistischen und berufsständischen Interessen. Gleichmaßen lässt er gleichartige Bestrebungen und Werbung für eine Sache, die diese Ziele verfolgen, nicht zu.

(3) Einnahmen und Gewinne sowie sonstiges Vereinsvermögen werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch unangemessene Vergütung begünstigen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Deutschen Turner-Bundes und in weiteren für ihn zuständigen Fachverbänden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
2. Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche und Jugendmitglieder können alle Personen werden die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss unter Verwendung eines vereinseigenen Vordrucks schriftlich beantragt werden. Jugendliche gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

(2) Berechtigt zur Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand. Im Zweifelsfall entscheidet dieser mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Aufnahmebeschlusses. Mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses erkennt das Mitglied die Satzung an.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod

2. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Austrittserklärung.

3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit wegen

a) unehrenhaften Verhaltens

b) vereinsschädigenden Verhaltens

c) groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung

4. Wegen nicht geleisteter Beiträge, sofern die Zahlung nicht innerhalb vier Wochen nach schriftlicher Mahnung erfolgt.

(6) Der Ausschlussbescheid ist dem/der Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche, gegen den Verein.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahren sind zur Stellung von Anträgen und zur Stimmabgabe bei Wahlen sowie zur Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen berechtigt.

(3) Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

Der Vorstand kann für Sparten u. Abteilungen zusätzliche Beiträge erheben, wenn dies durch erhöhte Kosten im Sportbetrieb dieser Sparten u. Abteilungen notwendig wird.

(5) Während der Zeit der Wehrpflicht, des Ersatzdienstes und Zeiten eines Studiums wird ein Beitrag in der Höhe wie für Jugendliche erhoben. Entsprechende Mitglieder, deren Beitrag bis dahin im Familienbeitrag enthalten war, verbleiben solange in dieser Beitragsklasse. Dies muß in jedem Fall beim Vorstand beantragt werden.

Arbeitslose Mitglieder, die mindestens sechs Monate arbeitslos waren, können auf Antrag bis zur Beendigung der Arbeitslosigkeit von der Beitragspflicht befreit werden.

(6) Die Mitglieder haben sich entsprechend den Zielen des Vereins zu verhalten, ihn in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein und den in dieser Satzung verankerten Grundsätzen schadet.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihr obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes. Sie erfolgt auf zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
2. die Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Ausschüsse und Abteilungen, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
3. die Genehmigung des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands.
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters in der Form, dass in jedem Jahr der zuerst Gewählte ausscheidet, die nächst Gewählten jeweils aufrücken. Mitglieder des Vorstands können nicht Kassenprüfer sein.
5. die Wahl des Ältestenrates.
6. die Bestätigung der von den zuständigen Abteilungsleitern vorzustellenden Ausschüsse.
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam.
8. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes und über Beschwerden von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind.
9. die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen von mehr als EURO 5.000,00. Bei dringenden Reparaturen am vereinseigenen Anwesen kann der Vorstand allein entscheiden.
10. Beschlussfassung über Aufnahmegesuche ganzer Abteilungen.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
12. die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedsbeiträge
13. die Ausführung weiterer durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung oder über das vereinseigene Mitteilungsorgan, den „Turnerbote“, solange dieser besteht. Fällt der Turnerbote weg, tritt an seine Stelle die Tagespresse, ergänzt durch die schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen vor dem Ereignis unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Antrag begründet und an den Vorstand eingereicht worden ist. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung muß alle Punkte enthalten, die sich aus dieser Satzung § 7, Absatz 1 Nr. 1 bis 13 dieser Satzung ergeben. Anträge auf Satzungsänderung sind mit vollem Wortlaut unter Angabe der §§, die geändert werden sollen, der Tagesordnung beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Bei Wahlen muß schriftlich abgestimmt werden, wenn mehr als ein Mitglied kandidiert.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterschreiben ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben, bei Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis aufzunehmen.

## § 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem 1. Kassenwart/in
4. der/dem 2. Kassenwart/in
5. der/dem 1. Schriftführer/in
6. der/dem 2. Schriftführer/in und Pressewart/in
7. der/dem Oberturnwart/in
8. der/dem Jugendwart/in
9. der/dem Leiter/in der Badmintonabteilung
10. der/dem Beisitzer/in mit wechselnden Aufgaben, die jeweils vom Vorstand beschlossen werden

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (**geschäftsführender Vorstand**) sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der 1. Kassenwart/in und die/der 1. Schriftführer/in. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt von denen mindestens einer die/der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende sein müssen.

(3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Amtsführung verantwortlich. Er hat die Vereinsgeschäfte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu führen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Mitgliedern ergänzen. Diese Ergänzung ist längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

(6) Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich zu seinen Sitzungen.

## **§ 9 - Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Mitglied des Ältestenrates kann nur sein, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

(2) Der Ältestenrat wird jeweils auf unbefristete Zeit gewählt. Die Zugehörigkeit endet bei Tod, durch Rücktritt oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Erforderliche Ergänzungswahlen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen.

(3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Beschwerden von Vereinsmitgliedern vorzuprüfen, Meinungsverschiedenheiten sachlicher oder persönlicher Art der Vereinsmitglieder untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand auszugleichen, so lange die Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten Vereinsbelange betreffen. Soweit der Ältestenrat selbst keine Einigung herbeiführen kann, unterbreitet er dem Vorstand, oder wenn die Beschwerde den Vorstand betreffen, der Mitgliederversammlung Vermittlungsvorschläge.

(4) Der Vorstand muss den Ältestenrat vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds in den Fällen von § 4 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. A) – c) anhören.

(5) Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern eine (n) Vorsitzende(n)

(6) Der Ältestenrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner durch die Satzung vorgegebenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

## **§ 10 - Ausschüsse**

(1) Zur Regelung des Vereinsbetriebes werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. der Turnausschuß
2. der Badmintonspielausschuß
3. der Jugendausschuß
4. der Vergnügungsausschuß

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

1.1 Der Turnausschuß ist für alle fachlichen Belange in der Turnabteilung zuständig und wird von der/dem Oberturnwart/in geleitet. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dem Turnausschuß gehören alle Turnwarte, Übungsleiter und Helfer an, die in der Turnabteilung eingesetzt werden.

1.2 Der Badmintonspielausschuß ist für alle fachlichen Belange in der Badminton-abteilung zuständig und wird von der/dem Abteilungsleiter/in Badminton geleitet. Im übrigen sind die Bestimmungen zu Nr. 1.1 wesensgleich zu betrachten.

1.3 Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendwart, der den Jugendausschuss leitet und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die mindestens 12 Jahre alt sein müssen. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Jugendwart berufen oder von einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendmitglieder gegenüber dem Vorstand, den Organen des Vereins sowie der Sportjugend im Sportkreis und der Turnerjugend im Turngau. Er entwickelt ein überfachliches Programm für seine Jugendmitglieder und führt dies gemeinsam mit den Jugendmitgliedern durch.

1.4 Der Vergnügungsausschuß wird vom Vorstand berufen, der dazu jedes bereitwillige Mitglied einsetzen kann. Der Ausschuss übernimmt alle anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinslebens.

(2) Der Vorstand kann die Ausschüsse zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel der bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern einzuholen.

(3) Wird der Verein wegen Wegfalls seines in § 2 bestimmten Zwecks oder aus anderen Gründen unter Beachtung der Bestimmungen von § 11, Abs. 1 und 2 aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen dem Hessischen Turnverband e.V. zu, der es treuhänderisch zu verwalten hat, bis sich in 63628 Bad Soden-Salmünster, Ortsteil Bad Soden, ein neuer Turnverein gründet, dem es dann wieder zur Verfügung zu stellen ist.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 5. Dezember 1971. Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2011.

---

1. Vorsitzende

---

2. Vorsitzender

---

1. Kassenwartin

---

1. Schriftführerin